

Integrierte Leitstelle Bamberg-Forchheim

Technische Anschalte Richtlinien

TAR ILS BA-FO

zum Anschluss an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) für Brandmeldungen im ILS-Bereich Bamberg-Forchheim in

- **Stadt Bamberg**
- **Lkr. Bamberg**
- **Lkr. Forchheim**

(Stand 18.01.2010)
Version 1.1

Herausgeber: Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Integrierte Leitstelle
Paradiesweg 1
96049 Bamberg
Ansprechpartner: Herr Lothar Philipp
Telefon: (0951) 95544-0
eMail: zrf@ba-fo.de

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragnehmer / Aufschaltung	Seite 3
2. Allgemeine Betriebsbedingungen	Seite 4
3. Alarmübertragungseinrichtung (AÜE)	Seite 5

EINLEITUNG

Die nachfolgend dargestellten Technischen Anschalterichtlinien für die Anschaltung auf die Alarmempfangseinrichtung (AEE) für Brandmeldungen auf die Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim sind Grundlage für eine einheitliche Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen im ILS-Bereich Bamberg-Forchheim, bestehend aus den Landkreisen Bamberg und Forchheim sowie der Stadt Bamberg. Grundlage für eine Anschaltung ist die Einhaltung der DIN 14675 in neuester Fassung sowie der DIN VDE 0833 sowie den ergänzender Regeln der Technik für die Aufschaltung von Sicherheitsmeldeanlagen.

Für die Einrichtung der örtlichen Brandmeldeanlagen so wie deren Betrieb gelten die technischen Anschaltebedingungen der Landkreise Bamberg und Forchheim sowie der Stadt Bamberg, soweit diese örtlich vorhanden sind.

1. AUFSCHALTUNG AUF DIE ALARMEMPFANGSEINRICHTUNG

Der formlose Antrag zur Anschaltung einer Alarmübertragungsanlage (AÜA) auf die Alarmempfangseinrichtung (AEE) für Brandmeldungen der Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim ist mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin schriftlich über den Betreiber der Alarmübertragungsanlage (AÜA) für Brandmeldungen an den ZRF / Integrierte Leitstelle Bamberg - Forchheim zu stellen.

Beauftragter Betreiber für die Einrichtung der Alarmübertragungsanlage (AÜA) für Brandmeldungen von der Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim ist die Firma Siemens AG, GER I BT BAY NBG FS SL, Region Bayern, Niederlassung Nürnberg, Von-der-Tann-Str. 30, 90439 Nürnberg.

Ansprechpartner: Herr Jürgen Kolb
Telefon: 0911-654-3760
Telefax: 0911-654-7679
E-Mail: jk.kolb@siemens.com

2. ALLGEMEINE BETRIEBSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUFSCHALTUNG AUF DIE ALARMEMPFANGSEINRICHTUNG (AEE) FÜR BRANDMELDUNGEN

Aufgeschaltete Anlagen, Melder und Brandmeldeanlagen müssen den jeweils gültigen Bestimmungen und Anforderungen sowie den Regeln der Technik entsprechen.

Diese sind insbesondere:

- DIN EN 54: Brandmeldeanlagen
- DIN EN 50136 Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und einrichtungen
- DIN 14661: Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662: Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- DIN 14675: Brandmeldeanlagen; Aufbau und Betrieb (aktuelle Fassung mit Änderung A1 DIN 14675: 2003-11 und Änderung A2 seit Juni 2009)
- DIN VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 1: Allgemeine Festlegungen
- DIN VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
- VDE 0800 -1 Bestimmungen für die Einrichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen
- VDE 0830 Teil 5 Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen
- VdS 2095 VdS - Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen - Planung und Einbau
- VdS 2465 VdS -Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen - Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldeanlagen

2.1 Brandmeldeanlagen müssen durch eine ausreichende und geeignete Instandhaltung betriebssicher gehalten werden. Entsprechende schriftliche Bestätigungen (Wartungsvertrag, Erichterbestätigung der BMZ und des Leitungsnetzes nach DIN 14675 und VDE 0833) müssen spätestens bei der Abnahme der Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim vom Betreiber der Alarmübertragungsanlage (AÜA) vorgelegt werden.

Die Abnahme aufgeschalteter Melder und/oder Brandmeldeanlagen erfolgt durch die zuständigen Kreisverwaltungs- oder Baubehörde oder deren Beauftragte.

2.2 Die Einrichtung von Brandmeldeanlagen mit ihren örtlichen Einrichtungen und Besonderheiten sind nach den jeweils gültigen Technischen Anschaltebedingungen für Brandmeldeanlagen in den zugeordneten Landkreisen und der Stadt Bamberg im ILS Bereich Bamberg-Forchheim zu beachten.

Technische Anschaltebedingungen für Brandmeldeanlagen liegen derzeit für das Gebiet der Stadt Bamberg vor.

2.3 Aufzuschaltende Brandmeldeanlagen sind vor der Aufschaltung unter Beachtung der zuständigen technischen Anschaltebedingungen in ihren Einrichtungen, Änderungen und Erweiterungen mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder der zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Die schriftliche Bestätigung dieser Abstimmung ist Voraussetzung für die Aufschaltung der Alarmübertragungseinrichtung (AÜE) auf die Alarmempfangseinrichtung (AEE) für Brandmeldungen in der Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim.

2.4 Der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet sich, seine Anlage nach den Regeln der Technik und den Auflagen so zu betreiben, dass ein Höchstmaß an Sicherheit und Funktionssicherheit gewährleistet ist, dass Störungen werden, insbesondere Störungen, die den Betrieb der Alarmübertragungsanlage (AÜA) für Brandmeldungen stören oder negativ beeinflussen.

2.5 Spätestens eine Woche vor Abnahme sind vom Betreiber mindestens drei Mitarbeiter mit Namen und Telefonnummer (beruflich und privat) zu den im Bedarfsfall (z.B. bei Störungen auch außerhalb der Betriebszeit) als verantwortliche Gesprächspartner der Integrierten Leitstelle zur Verfügung stehen. Diese benannten Personen müssen über den Zugang zur Brandmeldeanlage und zum Gebäude verfügen sowie entscheidungsberechtigt sein, um Meldergruppen oder die Alarmübertragungseinrichtung (AÜE) außer Betrieb nehmen zu können.

3. ALARMÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG (AÜE)

3.1 Die Art der Alarmübertragungseinrichtung (AÜE) wird vom Betreiber der Alarmübertragungsanlage (AÜA) für Brandmeldungen in Verbindung mit der Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim festgelegt.

3.2 Die technische Anschaltung der Alarmübertragungseinrichtung (AÜE) an die Alarmempfangseinrichtung (AEE) für Brandmeldungen ist mit dem Betreiber für die Alarmübertragungsanlage (AÜA) für Brandmeldungen im ILS-Bereich Bamberg-Forchheim abzustimmen.

3.3 Baulich bedingte Abweichungen hiervon müssen vor Baubeginn mit der zuständigen Baugenehmigungsbehörde/Integrierte Leitstelle Bamberg-Forchheim abgestimmt werden.

3.4 Im Störungsfalle der Alarmübertragungseinrichtung (AÜE), der Übertragungsleitungen oder der Alarmempfangseinrichtung (AEE) wird der Teilnehmer einer Übertragungseinrichtung unverzüglich von der störungsfeststellenden Stelle, der ILS Bamberg-Forchheim oder vom Betreiber der Alarmübertragungsanlage (AÜA) über die Störung informiert.

Gleichzeitig wird von der störungsfeststellenden Stelle der Betreiber der Alarmübertragungsanlage (AÜA) oder die ILS Bamberg-Forchheim informiert. Für die Information des Teilnehmers der Alarmübertragungsanlage (AÜA) sind vom Teilnehmer mit dem Antrag zur Aufschaltung auf die Alarmempfangseinrichtung (AEE) für Brandmeldungen in der Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim Bezugspersonen zu benennen. Der Teilnehmer hat eine ständig erreichbare Bezugsperson sowie mindestens einen Vertreter zu benennen.

3.5 Die Kommunikationsverbindung zu der Bezugsperson und zu seinem Vertreter ist vom Betreiber der Alarmübertragungsanlage (AÜA) ständig zu aktualisieren, und der ILS Bamberg-Forchheim bei jeder Änderung mitzuteilen. Die Kommunikationsverbindung umfasst mindestens eine ständig erreichbare Telefonrufnummer. Ergänzend können die Rufnummer eines Faxanschlusses sowie ein E-Mail-Anschluss angegeben werden. Kann die Integrierte Leitstelle Bamberg-Forchheim die benannten Be-

zugspersonen eines Teilnehmers einer Übertragungseinrichtung nicht erreichen, übernimmt der Teilnehmer die Verantwortung für weitere Maßnahmen.

3.6 Im Falle einer Störung zur Übertragung der sicheren Übertragungseinrichtung auf die Integrierte Leitstelle Bamberg - Forchheim hat der Teilnehmer geeignete Ersatzmaßnahmen durchzuführen, z. B. Gestellung einer Sicherheitswache mit einem telefonischen Bereitschaftsdienst zum Anruf der Feuerwehr über die Rufnummer 112 oder Bereitstellung einer ständigen Sicherheitswache vor Ort. Der Betreiber der Alarmübertragungsanlage wird auflaufende Störungen innerhalb von maximal 24 Stunden beseitigen.

3.7 Melderrevision

In Revision geschaltete Melder werden in der Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim nicht signalisiert. Die Verantwortung für die Schaltung einer Melderrevision verbleibt beim Betreiber der Übertragungseinrichtung und der Brandmeldeanlage.

3.8 Melderabschaltung

Verlangt ein Teilnehmer die vorübergehende Abschaltung einer Alarmübertragungseinrichtung, so hat er diese Information mündlich und schriftlich der Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim mitzuteilen. Die Verantwortung bei einer Melderabschaltung verbleibt beim Teilnehmer der Alarmübertragungseinrichtung (AÜE). Der Teilnehmer hat für die Abschaltung den Zeitpunkt der Abschaltung und den Zeitpunkt der Wiedereinschaltung bekannt zu geben.

3.9 Auf die Alarmübertragungseinrichtung (AÜE) für Brandmeldungen sind ausschließlich Brandmeldungen aufzuschalten.